

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses betreff Subventionierung des Verbandes der Spar- und Darlehenskassenvereine und anderer Genossenschaften in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Die k. k. Statthalterei in Innsbruck hat mit Note vom 21. Juni 1906, Nr. 32.732, dem Landesauschusse mitgeteilt, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 13. Juni 1906, Zl. 17.240, um die ehebaldige Äußerung darüber ersucht, ob der Landesauschuß nicht geneigt wäre, auf die Einhebung des Betrages von K 1000.— für die Revision der dem Verbands der Spar- und Darlehenskassenvereine und anderer landwirtschaftlichen Genossenschaften in Vorarlberg angeschlossenen Genossenschaften vom genannten Verbands zu verzichten oder denselben in sonstiger Weise eine Unterstützung zuzuwenden, damit auch das Ackerbauministerium in die Lage versetzt werde, dem Verbands, wie dies in anderen Ländern auch geschehe, so wie das Land einen entsprechenden Beitrag zu den Regiekosten zu gewähren.

Knapp vor Behandlung dieser Note durch den Landesauschuß benachrichtigte die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Zuschrift vom 8. August 1906, Nr. 42.094, den Landesauschuß, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 31. Juli 1906, Zl. 20.465, dem Verbands der Spar- und Darlehenskassenvereine und anderer landwirtschaftlichen Genossenschaften in Vorarlberg zur Deckung der Regiekosten einen Subventionsbetrag von K 1500.— unter der Voraussetzung bewilligt habe, daß der Landesauschuß im Sinne des Eingangs zitierten Erlasses dem genannten Verbands seine Unterstützung zuteil werden lasse.

Hieran anschließend, beschloß der Landesauschuß in der Sitzung vom 9. Oktober 1906, die Note der k. k. Statthalterei vom 21. Juni 1906, Zl. 32.732, dem hohen Landtage zur Entscheidung in Vorlage zu bringen.

Der Landesauschuß hat das vom Verbands der Spar- und Darlehenskassenvereine und anderer landwirtschaftlichen Genossenschaften in Vorarlberg gemachte Anerbieten, zu den Kosten der Revision der dem Verbands angeschlossenen Genossenschaften jährlich K 1000.— gegen dem beizutragen, daß der erste Revisionsstag für alle ihm angeschlossenen Genossenschaften kostenfrei sein müsse, in der Sitzung vom 18. Februar 1906 acceptiert und wurde bisher auch für die mehr als einen Tag dauernden Revisionen einer Anzahl von Kassenvereinen nur die minimale Gebühr von 15 K pro Revisionsstag von den der Revision durch den Landesauschuß unterstehenden Genossenschaften eingehoben,

Demgemäß wird also nicht einmal die eigentliche Revisionsstätigkeit entsprechend in Rechnung gestellt, während die dem Verbands angehörenden Genossenschaften überdies noch Begünstigungen genießen, welche bei Beurteilung der Sachlage in der Regel nicht entsprechend berücksichtigt werden. So hat der landschaftliche Revisor den Auftrag, den Kassenvereinen mit Rat und Tat jederzeit an die Hand zu gehen hinsichtlich der Organisation, Registrierung, Buch- und Kassaführung, Rechnungslegung sowie im Verkehr mit den Behörden den Kassenvereinen bzw. deren Funktionären Unterricht und Auskünfte zu erteilen und dieselben gegebenenfalls zu vertreten oder Beihilfe zu leisten.

Diese Art von Unterstützung, welche jedenfalls für die Genossenschaften wertvoller ist als eine ausgiebige Subventionierung, hat allseits dankbaren Anklang gefunden und wurde schon im Jahre 1906, besonders aber im laufenden Jahre von einer Reihe von Genossenschaften in Anspruch genommen.

So wurde der landschaftliche Revisor im Jahre 1906 an 28 Tagen von den dem Verbands angehörenden Genossenschaften zur Hilfeleistung in Anspruch genommen.

Des weiteren leistete der Revisor im Jahre 1906 bei Beratung und Durchführung der Statutenänderung der Kassenvereine werttätige Beihilfe und bestritt anlässlich der an fünf Orten des Landes abgehaltenen Raiffeisentage die Referate über beinahe die gesamten Punkte der Tagesordnung. Diese, dem Verbands und der Gesamtheit der ihm angehörenden Vereine dienende Tätigkeit des Revisors nahm 16 Tage in Anspruch.

Hierin nicht eingerechnet sind eine Reihe von Unterweisungen von Funktionären der Kassenvereine in der Kanzlei des Revisors, welche meist mehrere Stunden, manchmal auch halbe und ganze Tage in Anspruch nahmen.

Nicht inbegriffen sind ferner die anlässlich der Anwesenheit des Revisors in den verschiedenen Orten des Landes, besonders in den Mittagsstunden und am Abend, unternommenen Einweisungen von Kassenfunktionären und Auskünfte über die verschiedenartigsten Angelegenheiten der Genossenschaften.

Der landwirtschaftliche Ausschuss erblickt in der umfangreichen Tätigkeit des landschaftlichen Revisors auf dem Gebiete der Nachhilfe in allen Angelegenheiten der Genossenschaften, welche, was besonders hervorzuheben ist, bisher vollkommen kostenlos erfolgte, eine Unterstützung des Verbandes im Betrage von jährlich mehr als 1000 K., wenn berücksichtigt wird, daß der Verband nach Vorschrift seiner Statuten zu dem verpflichtet wäre, was das Land durch seine Revisoren den Genossenschaften in Bezug auf Belehrung und Beihilfe bietet und stellt demgemäß den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Revisionsamt des Landesauschusses wird beauftragt, den bisherigen Modus in bezug auf Beihilfe und Belehrung der Genossenschaften beizubehalten.

Der Landesauschuss erhält den Auftrag, das k. k. Ackerbauministerium von dieser Unterstützung des Verbandes in Kenntnis zu setzen mit dem Bemerkten, daß die bisherige Übung der Erfahrung gemäß sich als mehrwertiger für den Verband erweist als eine Subvention von Seite des Landes im Betrage von 1000 K.“

Bregenz, am 16. März 1907.

Barnabas Fink,
Obmann.

Josef Marte,
Berichterstatter.